

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

Abstimmungen

Beschlußfassungen im Verein erfolgen durch Abstimmungen, ob schriftlich, durch Handaufheben, offen oder geheim.

1. Handaufheben oder schriftlich (geheim)?

Offene Abstimmungen durch Handaufheben sind quasi der Normalfall, schriftliche Abstimmungen oder gar geheime Abstimmungen der Ausnahmefall in der Vereinspraxis. Gemeinhin hat sich bei vielen Vereinen eingebürgert, eine Wortmeldung mit dem Heben eines Armes, einen Geschäftsordnungsantrag mit dem Heben beider Arme anzuzeigen. Zu berücksichtigen ist, daß die Ergebnisse bei schriftlicher (und dann meist geheimer) Abstimmung meist anders ausfallen wird als bei Handaufheben. Gerade diejenigen, die sich ihrer Stimme enthalten wollen oder gegen den aktuellen Antrag stimmen wollen trauen sich dies oft in offener Abstimmung nicht (zu).

2. Auszählung

Sofern durch die Satzung nicht anders geregelt, werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht gezählt. Ein Beschluß kommt somit zustande, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wird, die nicht ungültig oder Enthaltungen sind. Ansonsten würden sich Enthaltungen eben wie Nein-Stimmen auswirken, was von denjenigen, die sich der Stimme enthalten, ja nicht gewollt ist.

Die Beschlußfeststellung schließt jedenfalls bei Aktiengesellschaften oder GmbH's das Verfahren als Konstitutivakt ab. Konstitutive Wirkung bedeutet, daß die Rechtsfolge durch diesen Akt eintritt. Für das Vereinsrecht gilt dies nicht, selbst dann nicht, wenn die Satzung vorsieht, daß der Versammlungsleiter gefaßte Beschlüsse zu verkünden hat. Hier soll die Beschlußfeststellung grundsätzlich lediglich deklaratorische Wirkung entfalten, somit feststellend und bestätigend wirken. Zur Wirksamkeit des Beschlusses bedarf es daher nicht der positiven Feststellung durch den Versammlungsleiter.

3. Fehlerhafte Beschlüsse

Daraus folgt auch, daß fehlerhafte Beschlüsse automatisch nichtig sind und keine Rechtswirkung entfalten. Denn wenn die Voraussetzungen eines Beschlusses nicht beachtet wurden, wie z.B. das Erreichen einer entsprechenden Mehrheit oder

ungültige Stimmen abgegeben wurden, ist ein Beschluß nicht wirksam zustandegekommen. In der Folge bedarf es dann auch keinem Tätigwerden der Mitglieder, um die Wirksamkeit des Beschlusses zu verhindern. Durch die Satzung kann der Beschlußfeststellung jedoch eine konstitutive Wirkung zugemessen werden; dann kommt es für die Wirksamkeit des Beschlusses auf das festgestellte Beschlußergebnis an.

d) Wiederholte Abstimmung

Wenn Unklarheiten, bspw. bei der Abstimmung bestehen, also ein besonderer Grund vorliegt, kann dies vom Versammlungsleiter im Interesse der Rechtssicherheit grundsätzlich, aber nur in engen Ausnahmefällen angeordnet werden. Grundsätzlich ist der gefaßte Beschluß aber bindend.

Manche halten die Möglichkeit einer Wiederholung ausnahmsweise für zulässig, wenn dies mit einem Mehrheitsbeschluß der Versammlung so gewollt ist. Sind noch alle Tagungsmitglieder anwesend und ausnahmslos einverstanden spricht zunächst nichts dagegen. Diese Auffassung ist jedoch bedenklich, da mit dem bloßen Hinweis auf mögliche Formfehler „endlos“ abgestimmt werden kann – bis zum „gewünschten“ Ergebnis. Deshalb sollte eine Neuabstimmung nicht einfach mehrheitlich beschlossen werden können. Eine Ausnahme kann wegen Unklarheiten in der Stimmabgabe zugelassen werden, etwa wenn sich bei der Auszählung der Stimmen herausstellt, daß mehr Anwesende abgestimmt haben als stimmberechtigt sind – das aber auch nur dann, wenn die Stimmberechtigung erneut überprüft wird und zwischenzeitlich keiner der Teilnehmer der ersten Abstimmung den Versammlungsraum verlassen hat.

Praxistip

Literatur (Auswahl)

Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Auflage, Wolters Kluwer, Köln 2018

Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Pryn, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-joos.de

<31.01.2020> <1_Allg.>